

**Richtlinien
der Gemeinde Breuna
für die/den Senioren-/Behindertenbeauftragten**

**I.
Allgemeines**

Durch die Einsetzung einer/eines Senioren-/Behindertenbeauftragten soll den in der Gemeinde Breuna lebenden älteren MitbürgerInnen und behinderten Menschen Hilfestellung bei der Erleichterung und Verbesserung ihrer besonderen Lebenssituation gewährt werden.

Um zu erreichen, dass die besonderen Belange älterer und behinderter Menschen in Breuna ausreichend berücksichtigt werden, soll daher die/der Senioren-/Behindertenbeauftragte einerseits als Mittler zwischen den älteren und behinderten MitbürgerInnen und den gemeindlichen Gremien bzw. der Gemeindeverwaltung oder anderen öffentlichen Dienststellen auftreten, andererseits soll sie/er diese und die betroffenen Behinderten oder auch andere Privatpersonen sachkundig in Behindertenangelegenheiten - soweit sie den Raum Breuna betreffen - beraten.

**II.
Berufungsverfahren/Tätigkeit**

Die/der Senioren-/Behindertenbeauftragte und ggfls. ein/e StellvertreterIn werden auf Vorschlag der Gemeindevertretung für diese Aufgabe für einen Zeitraum, der der jeweils geltenden Wahlzeit der Gemeindevertretung entspricht, vom Gemeindevorstand berufen.

Dabei ist anzustreben, dass für diese Aufgabe vorrangig sachkundige Senioren, Behinderte und solche Personen, die in örtlichen Senioren-/Behindertenorganisationen verantwortlich mitarbeiten, vorgeschlagen werden.

Die Tätigkeit der/des Senioren-/Behindertenbeauftragten wird ehrenamtlich i.S. des § 21 HGO ausgeübt.

III. Aufgaben, Befugnisse

Die/der Senioren-/Behindertenbeauftragte, soll rechtzeitig über alle Angelegenheiten unterrichtet werden, deren Kenntnis für die Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben von Wichtigkeit ist, insbesondere wenn die Angelegenheit behinderte Bürger betrifft.

Sie/er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ältere und behinderte Menschen in Breuna betreffen und ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die für ältere und behinderte BürgerInnen in Breuna von Bedeutung sein können, rechtzeitig zu hören.

Die gemeindlichen Gremien sollen in ihren Sitzungen die Senioren-/Behindertenbeauftragte/den Senioren-/Behindertenbeauftragten zu den Tagesordnungspunkten hören, die Interessen älterer und behinderte BürgerInnen in Breuna berühren.

Die/der Senioren-/Behindertenbeauftragte kann einmal im Jahr vor der Gemeindevertretung über ihre/seine Tätigkeit zu berichten.

IV. Ausstattung, Auslagenpauschale

Die Gemeinde Breuna stellt der/dem Senioren-/Behindertenbeauftragten die für die Ausführung ihrer/seiner Aufgaben erforderlichen Materialien zur Verfügung. Für nicht nachweisbare Auslagen erhält die/der Senioren-/Behindertenbeauftragte jährlich eine Pauschale in Höhe von €50,--.

V. Tätigkeitsbeschreibung

Die zentrale Aufgabe der/des Senioren-/Behindertenbeauftragten besteht darin, sich dafür einzusetzen, dass in Breuna die berechtigten Belange älterer und behinderter Menschen ausreichend berücksichtigt werden. Insbesondere soll sie/er beratende Stellungnahmen und Empfehlungen für die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse zu folgenden Punkten abgeben:

- Verkehrsplanung und Infrastrukturplanung
- Verkehrssicherheit für ältere Bürgerinnen und Bürger
- Barrierefreiheit im Straßenverkehr und beim Zugang öffentlicher Einrichtungen und Gebäude
- Sozialplanung:
ambulante soziale Dienste (Sozialstationen)

- generationsübergreifende Begegnungsstätte
- Gewalt gegen alte Menschen
 - Kultur:
Bildungsangebote für ältere Bürgerinnen und Bürger, Seniorenzeitung
 - Öffentlichkeitsarbeit:
Beratung und Information in allen sozialen Fragen

Darüber hinaus soll sie/er zur Erfüllung seiner Aufgaben eng mit den örtlichen Vereinen, Organisationen, der Gemeindeverwaltung und allen anderen Einrichtungen zusammenarbeiten.

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Breuna, den 11. Dezember 2002

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Breuna

gez. Henkelmann
Bürgermeister